

Empfehlung A.5

Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

Inhaltsübersicht

	Rn.
A. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Governance Systeme . . .	1
I. IKS/RMS	1
1. Anpassung an das FISG	1
2. Wesentliche Merkmale	3
a) Konkretisierung	3
b) Konzernweite Interpretation?	6
II. CMS	9
III. IR	14
B. Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance Systeme	16
C. Lageberichtsfremde Angaben	21

A. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Governance Systeme

I. IKS/RMS

1. Anpassung an das FISG. Am 20. Mai 2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (**FISG**) verabschiedet. Das Gesetz ist am **1. Juli 2021 in Kraft getreten**. Der im Zuge des FISG eingeführte neue **§ 91 Abs. 3 AktG** verpflichtet Vorstände börsennotierter Gesellschaften ausdrücklich, „*ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten*“. Diese Bestimmung wurde einerseits in Grundsatz 4 des DCGK 2022 integriert (→ Grds. 4 Rn. 1). § 91 Abs. 3 AktG (in Verbindung mit § 289 Abs. 4 HGB) war zugleich auch der Anlass für die neue Empfehlung A.5, wie sich aus der Begründung zu den beschlossenen Änderungen des DCGK 2022 eindeutig ergibt.¹

Gemäß Empfehlung A.5 sollen (börsennotierte) Unternehmen die „wesentlichen Merkmale“ (→ Rn. 3f.) des IKS und RMS im Lagebericht beschreiben. Die Vorgabe ist im Grundsatz nichts neues. Bereits der im Zuge des **BilMoG** im Jahr 2009² eingefügte **§ 289 1 Abs. 4 HGB**³ verpflichtet kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften iSd § 264d, im Lagebericht die wesentlichen Merkmale eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zu beschreiben, allerdings (nur) „**im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**“. Hierin liegt zugleich der zentrale Unterschied zwischen der Vorgabe in § 289 Abs. 4 HGB und der Empfeh-

¹ Vgl. Begründung DCGK 2022, S. 4, Erläuterungen zu A.5.

² BGBl. 2009 I S. 1102.

³ Vgl. zur Historie der Norm: BeckOGK/Kleindiek HGB § 289 Rn. 144f.

Empf. A.5

DCGK

lung A.5: Mit der expliziten Verpflichtung des Vorstands börsennotierter Gesellschaften zur Einrichtung eines – über den Rechnungslegungsprozess hinausgehenden – IKS/RMS in § 91 Abs. 3 AktG korreliert eine **weitergehende Offenlegung** im Lagebericht – so die Begründung der Kommission⁴.

- 3 **2. Wesentliche Merkmale. a) Konkretisierung.** Die in Empfehlung A.5 DCGK 2022 vorgenommene Erweiterung der Offenlegung – über den rechnungslegungsbezogenen Teil hinaus – auf das umfassende IKS/RMS mit Blick auf § 91 Abs. 3 AktG überzeugt mE. Allerdings resultiert hieraus **keine Erweiterung der inhaltlichen Anforderungen** der Offenlegung. Auch der Wortlaut der Empfehlung A.5 sowie die Begründung der Kommission sprechen nicht für eine Erweiterung der inhaltlichen Anforderungen gegenüber den **Vorgaben in § 289 Abs. 4 HGB**. Insoweit kann mE im Rahmen der Empfehlung A.5 auf die zu § 289 Abs. 4 HGB geltenden Anforderungen mit Blick auf die Beschreibung „wesentlicher Merkmale“ zurückgegriffen werden:
 - 4 Zunächst verlangt Empfehlung A.5 keine minuziöse und vollumfängliche Beschreibung der Governance Systeme in allen Einzelheiten. Vielmehr ist die **Beschreibung auf die „wesentlichen Merkmale“ beschränkt**. Was die wesentlichen Merkmale des konkret zu beschreibenden Systems sind, hängt von den **Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls** ab, insbesondere davon, welches (anerkannte) Rahmenwerk bzw. Standard das Unternehmen bei der Einrichtung des Systems zugrunde gelegt hat. Hat sich das Unternehmen **beispielsweise** beim Aufbau des **RMS** am IDW PS 981 orientiert, so bilden die acht **Grundelemente des IDW PS 981** (→ Grds. 4 Rn. 39–52) die wesentlichen Merkmale des RMS: Risikokultur, Ziele, Organisation, Risikoidentifikation, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikokommunikation und Risikoüberwachung. Sollten einzelne Elemente des Systems ausgegliedert worden sein, so ist über sie gleichwohl zu berichten.⁵
 - 5 Im nächsten Schritt stellt sich die Frage nach **Umfang** und **Detaillierungsgrad** der Beschreibung der einzelnen Elemente. Diesbezüglich ist die Zielsetzung der Berichterstattung ein wichtiger Indikator: Es muss in einem Umfang berichtet werden, dass ein verständiger Adressat in die Lage versetzt wird, sich ein zutreffendes Bild über die wesentlichen Merkmale der Governance Systeme zu machen.⁶ Ausreichend, aber auch erforderlich ist damit eine komprimierte anschauliche Darstellung der einzelnen Grundelemente des betreffenden Systems. Hierzu zählen **nicht die Risiken**, auch nicht die Prozessrisiken des Systems, mögen sie auch an anderer Stelle im Lagebericht enthalten sein.⁷
- 6 **b) Konzernweite Interpretation?.** Konzernstrukturen sind in den allermeisten börsennotierten Gesellschaften die Regel. Handelt es sich bei der Gesellschaft, die Adressat der Empfehlung A.5 ist, um die Konzernmutter, stellt sich die praxisrelevante Frage, ob und inwieweit die Empfehlung zur Beschreibung der Systeme – sowie die Stellungnahme zu ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit (→ Rn. 16f.) – **konzernweit zu interpretieren** ist. Dies wird mitunter recht pauschal bejaht.⁸ Hier ist mE eine **differenzierte Betrachtung notwendig**: Zunächst ist festzuhal-

⁴ Vgl. Begründung DCGK 2022 S. 4, Erläuterung zu A.5.

⁵ BeckOK HGB/Schorse § 289 Rn. 64.

⁶ BeckOGK/Kleindiek HGB § 289 Rn. 155; MüKoHGB/Lange § 289 Rn. 131; EBJS/Böcking/Gros/Koch HGB § 289 Rn. 23; BeckOK HGB/Schorse § 289 Rn. 64.

⁷ So zu Recht MüKoHGB/Lange § 289 Rn. 132.

⁸ So etwa Hoinsch, Der Aufsichtsrat 2022, 109 (110).

A. Leitung und Überwachung

Empf. A.5

ten, dass die Geschäftsleitungen⁹ von Tochter- und Enkelgesellschaften – unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Vorgaben und Aktivitäten der Konzernmutter – im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten stets selbst verpflichtet sind zu prüfen, ob und inwieweit Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, insbesondere die Risikoexposition des Unternehmens, die Einrichtung von Governance Systemen erfordern. Mitunter bestehen hierbei auch gesetzliche Vorgaben: So sind nicht börsennotierte Aktiengesellschaften nach § 91 Abs. 2 AktG zumindest zur Errichtung eines Risikofrüherkennungssystems (**RFS**) verpflichtet und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 1 Abs. 1 StaRuG zur Errichtung eines Krisenfrüherkennungssystems, was faktisch auf die Implementierung eines RFS hinausläuft.

Unbestritten ist allerdings, dass den Vorstand der Muttergesellschaft neben der Pflicht zur Errichtung, Steuerung, Organisation und Überwachung wirksamer Governance-Systeme in der eigenen Gesellschaft auch gewisse **konzernweite Organisationspflichten** mit Blick auf diese Systeme treffen¹⁰ (→ Grds. 5 Rn. 22f.). Noch nicht abschließend geklärt ist, welche konkreten Pflichten sich hieraus für den Konzernvorstand ergeben. Unverzichtbar ist jedenfalls, dass der Konzernvorstand – freilich im Rahmen seiner rechtlichen und faktischen Einflussmöglichkeiten – für **konzernweit einheitliche Kernelemente**, Prozesse und Methodiken im Rahmen der Governance Systeme sowie für eine **laufende Konzernweite Überwachung** bzw. ein **konzernweites Risiko-Reporting** Sorge trägt. Grundlage dieser Pflichten ist die Sorgfaltspflicht des Vorstands der Konzernmutter, die ihn verpflichtet, deren Beteiligungsvermögen sorgfältig zu verwalten. Denn die Materialisierung von Risiken bei Tochtergesellschaften kann und wird zumindest mittelbar auf die Mutter durchschlagen. In regulierten Branchen ist diese konzernweite Organisationspflicht mitunter auch explizit festgelegt (zB § 25a Abs. 1 und 3 KWG). Die **konkrete Konzeption** und **Umsetzung** mit Blick auf die Einheitlichkeit der konzernweiten Systeme liegt im **Ermessen des Konzernvorstands**. Merkmale konzernweit ausgeprägter Governance-Systeme sind beispielsweise die Begründung von zentralen Gruppenfunktionen, klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereichen zwischen Konzernvorstand und den Geschäftsleitungen der Legal Entities und/oder ein konzernweites Risikomonitoring.

Aus dem Vorstehenden lassen sich – für die Konstellation, dass es sich bei dem berichtenden Unternehmen um die Konzernmutter handelt – mit Blick auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Governance Systeme folgende **Leitlinien** ableiten: Die wesentlichen Merkmale etwaiger **Governance Systeme innerhalb** der einzelnen **Tochter-** und/oder **Enkelgesellschaften** sind **nicht zu beschreiben**. Vielmehr sind über die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Systeme innerhalb der eigenen Gesellschaft (→ Rn. 3–5) hinaus lediglich etwaige Merkmale, die die konzernweite Ausprägung der Systeme ausmachen, mithin in **Umsetzung der konzernweiten Organisationspflichten des Konzernvorstands** erfolgt sind, in den Grundzügen zu beschreiben. Hinsichtlich des Detaillierungsgrads gilt das unter Rn. 5 Gesagte entsprechend.

⁹ = Vorstand (AG) oder Geschäftsführung (GmbH).

¹⁰ Vgl. mit Blick auf das CMS: MHdB GesR IV/Krieger § 70 Rn. 26; BeckOGK/Fleischer AktG § 91 Rn. 74; ausführlicher zu Compliance Management im Konzern: Ghassemi-Tabar/Cordes Vorstand und Semler/v.Schenck/Wilsing AR-HdB/Ghassemi-Tabar § 16 Rn. 49f.

Empf. A.5

DCGK

II. CMS

- 9 Gemäß **Empfehlung A.2 DCGK 2020** sollte der Vorstand die **Grundzüge des CMS offenlegen**. Diese Empfehlung ergibt sich – ausweislich der Begründung DCGK 2022¹¹ – nunmehr aus Empfehlung A.5 DCGK 2022 in Verbindung mit Grundsatz 5 DCGK 2022, wonach IKS/RMS auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes CMS umfassen.
- 10 Die Intention der Empfehlung zur Offenlegung der Grundzüge des CMS ist, **Investoren** und die **Öffentlichkeit** über die Compliance-Maßnahmen des Vorstands zu informieren und so die Möglichkeit zu geben, sich über die Ernsthaftigkeit der Compliance Maßnahmen des Vorstands ein eigenes Bild zu verschaffen.¹² Über die genannte Intention der Empfehlung hinaus kann die Offenlegung der Grundzüge (bzw. der wesentlichen Merkmale) des CMS – ähnlich wie der Code of Conduct als „ethisches Bekenntnis“ des Unternehmens zu Compliance – zur **Imagepflege** eingesetzt werden.
- 11 Zu der Frage, was zu den „Grundzügen“ des CMS gehört, schwieg die Empfehlung A.2 DCGK 2020. Da die Begründung DCGK 2022 auf die Empfehlung A.5 DCGK 2022 verweist, dürften die Ausführungen zu den wesentlichen Merkmalen (→ Rn. 3–8) auch für das CMS gelten: Je nachdem, welchen Standard (zB IDW PS 980) bzw. welches Rahmenwerk das Unternehmen bei der Implementierung des CMS zugrunde gelegt hat, bilden dessen Grundelemente die wesentlichen Merkmale des CMS. Vor dem Hintergrund, dass Grundsatz 5 zu Recht ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes CMS fordert (dazu → Grds. 5 Rn. 25 und 30f.), sollte die Beschreibung eine **qualitative Aussage zum CMS mit Bezug zum individuellen Risikoprofil** des Unternehmens enthalten. Enthalten sollte die CMS-Beschreibung daher jedenfalls
- eine zusammenfassende, aber aussagekräftige Beschreibung der durchgeführten unternehmensweiten **Risikoanalyse** (→ Grds. 5 Rn. 32ff.) sowie
 - eine Beschreibung der **wesentlichen (!) Präventionsmaßnahmen**, die als Resultat der Ursachenanalyse der Risiken konzipiert und implementiert wurden (→ Grds. 5 Rn. 51).
- 12 Darüber hinaus sollte aus der Beschreibung idealerweise hervorgehen, dass das CMS fest in den Geschäftsprozessen integriert und mit benachbarten Managementfeldern und Systemen, also dem **IKS, RMS** und/oder **QMS, eng verzahnt** ist (dazu → Grds. 5 Rn. 59f.).
- 13 In der **Praxis** gehen die Unternehmen sehr unterschiedlich mit der Offenlegung ihres CMS um. Einerseits haben viele Vorstände ein reges Interesse daran, ihr CMS oder einzelne besonders gelungene CMS-Maßnahmen zwecks Imagepflege öffentlich zu „bewerben“. Umgekehrt wollen die Unternehmen aus nachvollziehbaren Gründen ihre Risiken nicht in der Öffentlichkeit preisgeben und sind daher bei der Offenlegung gerade zentraler CMS-Maßnahmen zurückhaltend, wenn und weil diese Rückschlüsse auf die Existenz bestimmter Risiken zulassen können. Legt beispielsweise ein Unternehmen offen, dass es im vergangenen Jahr ein unternehmensweites Awareness-Programm zu Korruption oder Kartellabsprachen ausgerollt hat, kann dies in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, es habe aufgrund entdeckter (systematischer) Verstöße Anlass für entsprechende Programme bestanden.

¹¹ Begründung DCGK 2022 S. 5 oben.

¹² KBLW/Bachmann/Kremer DCGK Empfehlung A.2 Rn. 13.

III. IR

Zu den klassischen Governance Systemen zählt neben IKS, RMS und CMS auch die das interne Revisionssystem (**IRS**). Weder aus dem Wortlaut der Empfehlung A.5 noch aus der Begründung DCGK 2022 lassen sich allerdings zweifelsfrei ableiten, ob auch eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des IRS zur Umsetzung der Empfehlung A.5 zwingend erforderlich ist. Der Gesetzgeber des **BilMoG**¹³ sowie einige branchenspezifische Spezialvorschriften (zB § 25 a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 KWG) gehen offenbar davon aus, dass das IRS **Teil des IKS** ist. Dies könnte als Argument dafür angeführt werden, dass im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung A.5 die wesentlichen Bestandteile des IRS – ähnlich wie beim CMS – beschrieben werden müssen. Allerdings scheint der Gesetzgeber des Aktiengesetzes gerade nicht davon auszugehen, dass das IKS das IRS mitumfasst. Denn in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG ordnet er dem Prüfungsausschuss die Überwachung des IRS ausdrücklich, dh zusätzlich zu der des IKS und des RMS, zu. **Im Ergebnis** dürfte daher die **Beschreibung des IRS** im Rahmen der Empfehlung A.5 **nicht zwingend erforderlich** sein. 14

Die **praktische Relevanz** der Frage, ob die erste Empfehlung in A.5 auch das IRS einschließt, dürfte allerdings **gering** sein. Denn die Beschreibung des IRS dürfte jedenfalls – wie sogleich unter Rn. 16f. dargelegt wird – für die Umsetzung der zweiten Empfehlung in A.5 bedeutsam sein.¹⁴ 15

B. Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance Systeme

Nach der zweiten Empfehlung in A.5 soll im Lagebericht zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme (= IKS, RMS und CMS) Stellung genommen werden. Wie im Rahmen der Kommentierung von Grundsatz 4 (→ Grds. 4 Rn. 11f.) dargestellt, herrscht **kein einheitliches Verständnis** der **Begriffe Angemessenheit** und **Wirksamkeit**. Praxisrelevant ist dabei insbesondere, was unter Wirksamkeit der Systeme zu verstehen ist. Nachstehend wird das mE vorzugswürdige Verständnis der IDW Prüfungsstandards zugrunde gelegt: Danach ist notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit der Systeme IKS, RMS und CMS, dass die implementierten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) von den Verantwortlichen auch tatsächlich eingehalten werden. 16

Ausgehend von diesem Verständnis stellt sich die Frage, was mit der geforderten Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme konkret verlangt wird. Wie bereits oben (→ Rn. 3) dargestellt, ist mit der Empfehlung A.5 keine Erweiterung der *inhaltlichen* Anforderungen gegenüber den Vorgaben in § 289 Abs. 4 HGB beabsichtigt. Das bedeutet mit Blick auf die Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme: Ausführungen zur Einschätzung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sind nicht erforderlich.¹⁵ Denn § 289 Abs. 4 HGB **fordert allein eine Beschreibung, keine eigenständige** 17

¹³ BT-Drs. 16/10067, S. 102: „Die Überwachung des internen Kontrollsystems, des zum internen Kontrollsystem gehörenden internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems ist umfassend angelegt.“

¹⁴ Vgl. auch Hönsch, Der Aufsichtsrat 2022, 109 (110).

¹⁵ BegrRegE BilMoG, BT-Drs. 16/10067, 76.

Empf. A.5

DCGK

Würdigung der Systeme.¹⁶ Hierfür streitet auch der Zweck der Berichtspflicht nach § 289 Abs. 4 HGB: Sie soll den Vorstand der berichtspflichtigen Gesellschaft zur Auseinandersetzung mit den Systemen und damit auch zur Prüfung deren Angemessenheit und Wirksamkeit zwingen.¹⁷ Dieser Zweck wird mit einer Beschreibung der Systeme hinreichend erreicht.

- 18 Zentrales Element eines angemessenen und wirksamen IKS (→ Grds. 4 Rn. 31), RMS (→ Grds. 4 Rn. 49) und CMS (→ Grds. 5 Rn. 53) ist, dass die Angemessenheit und Wirksamkeit laufend überwacht werden, wofür der Vorstand Sorge zu tragen hat. Die **prozessunabhängige (interne) Überwachung** erfolgt hierbei in der Regel durch die **interne Revision** und ist eine ihrer Kernaufgaben. Möglich ist aber auch eine **externe Prüfung** der Angemessenheit und Wirksamkeit von Governance Systemen. Eine externe Prüfung ist vor allem in den Fällen empfehlenswert, in denen – häufig aufgrund von Ressourcenmangel – eine Personenidentität zwischen Leiter Interne Revision und Leiter RMS, IKS oder CMS besteht. Die externe Wirksamkeitsprüfung erfolgt in der Praxis regelmäßig durch freiwillige Prüfungen nach IDW PS 980 (CMS), 981 (RMS) und 982 (IKS). Solche externen Prüfungen können die Stellungnahme nach Empfehlung A.5 untermauern, sind aber keine Voraussetzung für die Stellungnahme in A.5.¹⁸
- 19 Wie die Begründung DCGK 2022¹⁹ ausdrücklich klarstellt, wird sich die Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS, RMS und CMS „regelmäßig darauf beziehen, worin die interne Überwachung und ggf. externe Prüfung der Systeme bestanden haben.“ Diese Überwachung – so die Begründung weiter – schaffe „erst die Voraussetzung eine Stellungnahme im Sinne der Empfehlung A.5 abgeben zu können.“ **Erforderlich, aber auch ausreichend** zur Umsetzung der zweiten Empfehlung in A.5 ist nach dem Vorstehenden somit, dass das **Verfahren der internen Überwachung** der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme durch die interne Revision und/oder die externe Prüfung **beschrieben** wird. Die Formulierung („Stellung genommen wird“) weist darauf hin, dass sich die Angabe nicht in einer kurzen Aussage erschöpfen kann.²⁰ Vielmehr gilt auch hier, dass in einem Umfang berichtet werden muss, dass ein verständiger Adressat in die Lage versetzt wird, sich ein zutreffendes Bild über die wesentlichen Merkmale der Governance Systeme zu machen (→ Rn. 5).
- 20 Handelt es sich bei der **berichtenden Gesellschaft** um die **Konzernmutter**, so muss die Beschreibung des Verfahrens der Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme – ebenso wenig wie im Rahmen der Beschreibung der wesentlichen Merkmale (→ Rn. 8) – nicht auch etwaige Verfahren zur Überwachung der Systeme der einzelnen Tochter- und Enkelgesellschaften umfassen. Wenn und soweit im Revisionsplan allerdings auch die stichprobenartige Prüfung vorhandener Prozesse und Maßnahmen zur Erfüllung der konzernweiten Organisationspflichten des Konzernvorstands mit Blick auf IKS, RMS und CMS vorgesehen ist, sollte die Stellungnahme auch diese Aspekte erfassen.

¹⁶ BeckOGK/Kleindiek HGB § 289 Rn. 155; MüKoHGB/Lange § 289 Rn. 132; EBJS/Böcking/Gros/Koch HGB § 289 Rn. 23.

¹⁷ Vgl. BeckOGK/Kleindiek HGB § 289 Rn. 145; MüKoHGB/Lange § 289 Rn. 132.

¹⁸ Begründung DCGK 2022, S. 5.

¹⁹ Begründung DCGK 2022 S. 4 unten f.

²⁰ Hönsch, Der Aufsichtsrat 2022, 109 (110).

C. Lageberichts fremde Angaben

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Systeme sowie die Stellungnahme zu ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit sind als „lageberichts fremd“ einzustufen, soweit sie über die rechnungslegungsbezogenen Merkmale und damit sowohl über die gesetzlichen Berichtspflichten in § 289 Abs. 4 HGB als auch die im Rechnungslegungsstandard DRS 20 geforderten Angaben hinausgehen. Die Angaben sind somit – wie auch die Begründung DCGK 2022²¹ ausdrücklich klarstellt – „von der inhaltlichen Prüfung des Lageberichts durch den Abschlussprüfer ausgenommen, wenn sie eindeutig von den inhaltlich zu prüfenden Lageberichtsangaben abgegrenzt und als nicht geprüft gekennzeichnet sind.“

Aber selbst, wenn es an einer klaren Abgrenzung fehlt, ist der Abschlussprüfer – nach richtiger Auffassung²² – nicht in allen Fällen gezwungen, die Angaben zu prüfen. Vielmehr kann er unter Berücksichtigung einer ggf. mit dem Unternehmen abgeschlossenen Vereinbarung zum Umgang mit lageberichts fremden Angaben in der Abschlussprüfung sowie des Umgangs und der Tragweite der lageberichts fremden Angaben von der Prüfung absehen. Die Unternehmen sollten sich frühzeitig mit ihrem Abschlussprüfer über die Angaben zur Umsetzung der Empfehlung A.5 und der Prüfung dieser Angaben im Lagebericht abstimmen.

II. Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats

Grundsatz 6.

(1) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.

(2) Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung und/oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte fest.

(3) Geschäfte mit nahestehenden Personen¹ bedürfen darüber hinaus unter Umständen von Gesetzes wegen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Inhaltsübersicht

	Rn.
A. Überblick	1
B. Personalkompetenz, Überwachung und Beratung (Abs. 1)	3
I. Personalkompetenz	3
1. Bestellung	5
2. Entlassung	8
II. Überwachung	10
1. Gegenstand und Maßstab der Überwachung	10

²¹ Begründung DCGK 2022 S. 5.

²² Hönsch, Der Aufsichtsrat 2022, 109 (111).

¹ Nahestehende Personen im Sinne von § 111 a Abs. 1 S. 2 AktG.